

Wahlausschuss	10.04.2014
---------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	233/2014-5
-------------	------------

Stand	08.04.2014
-------	------------

Betreff Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim am 25.05.2014

Beschlussentwurf

Der Wahlausschuss

1. überprüft alle eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim am 25. Mai 2014 und
2. weist folgende Wahlvorschläge zurück:

3. lässt folgende Wahlvorschläge zu:

Sachverhalt

Nach § 10 Abs. 11 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim können bis zum 07.04.2014, 18:00 Uhr, Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates eingereicht werden. Der Wahlleiter hat im Amtsblatt Nr. 10 vom 05.03.2014 zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

Der Wahlausschuss entscheidet nach einer Vorprüfung durch den Wahlleiter spätestens am 16.04.2014, in öffentlicher Sitzung, ob die eingereichten Wahlvorschläge zuzulassen oder zurückzuweisen sind.

Hierzu legt der Wahlleiter in der Sitzung alle eingegangenen Wahlvorschläge, also auch verspätete oder sonst offensichtlich ungültige Wahlvorschläge, dem Wahlausschuss vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung. Die Prüfung durch den Wahlausschuss erstreckt sich insbesondere auf folgende Punkte:

1. Bezeichnung der Liste, im Falle eines Einzelbewerbers/einer Einzelbewerberin Name und ggf. Kennwort
2. bei Listenwahlvorschlägen Nachweise über die
 - 2.1 Aufstellung der Bewerber/innen:
Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/innen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, der Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung

- 2.2 Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung:
Vorlage einer von der Leiterin/dem Leiter der Versammlung und zwei von diesen bestimmten Teilnehmern/Teilnehmerinnen abgegebenen Versicherung an Eides statt,
- 2.3 Person des Bewerbers/der Bewerberin:
Zustimmungserklärung und Bescheinigung der Wählbarkeit.

Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder
2. den durch die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen.

Vor der Entscheidung über die Zulassung oder Zurückweisung eines Wahlvorschlages ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Wahlleiter gibt die Entscheidung des Wahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.

Über die Sitzung des Wahlausschusses wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Wahlleiter, von der Schriftführerin und allen anwesenden Beisitzern/Beisitzerinnen zu unterschreiben ist.

Anlagen zum Sachverhalt

Liste der Bewerber/innen